

Antrag

der Abg. Ing. Mag. Meisl, Mag. Rogatsch, Dr. Schnell und Schwaighofer zur Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes und des Salzburger Archivgesetzes

Die vier im Landtag vertretenen Parteien haben sich als Ergebnis der von ihnen ab Juni 2011 geführten Verhandlungen auf kurz zusammengefasst folgende Änderungen im Landes-Verfassungsgesetz und im Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geeinigt:

- Abschaffung des Vorstands des Landtages als eigenem Organ des Landtages unter Beibehaltung der gemeinsamen Entscheidung bestimmter Aufgaben durch den Präsidenten und den Präsidenten-Stellvertreter (demzufolge ist auch das Salzburger Landesarchivgesetz zu ändern);
- Schaffung klarer Bestimmungen für die Besorgung der Geschäfte des Präsidenten des Landtages für den Fall der Erledigung seines Amtes sowie für den Fall, dass auch der Präsidenten-Stellvertreter verhindert oder auch seine Stelle ebenso dauernd erledigt ist;
- Ermöglichung der parlamentarischen Behandlung von Berichten des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft auch neben anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahren;
- Schaffung der Grundlagen für die Behandlung der auf vielfache Ersuchen des Landtages von der Landesregierung erstatteten schriftlichen, mit keiner Antragstellung verbundenen Berichte im Plenum des Landtages unter einem eigenen Tagesordnungspunkt;
- Erweiterung und Vereinfachung des Antragsrechts auf Auskunftserteilung trotz Ablehnung der Auskunftserteilung unter Berufung auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit;
- Einräumung eines Teilnahme- und Rederechtes im zuständigen Landtagsausschuss für die Einbringer von Petitionen;
- Wegfall der stenographischen Aufzeichnung der Verhandlungen im Plenum des Landtages zur Einsparung der damit verbundenen Kosten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Art I Z 1 (Art 17 L-VG), Art II Z 1, 2, 3, 4, 5, 6 (§§ 5 Abs 2, 14, 15 und 18 Abs 1 GO-LT) und Art III (§ 5 Abs 4 Archivgesetz):

Das Organ "Vorstand des Landtages", das sich aus dem Präsidenten des Landtages und dem Präsidenten-Stellvertreter zusammensetzt, soll angesichts seiner nur vereinzelt Aufgaben (Gewährung von Urlaub für eine längere Zeit als zwei Monate an Mitglieder des Landtages, Genehmigung der Ausgaben für den Landtag, Übertragung der Unterzeichnung von Zahlungsaufträgen an den Landtagsdirektor, Zustimmung zur Benutzung von Archivunterlagen von Präsidentinnen und Präsidenten des Landtages sowie von aus dem Landtag ausgeschiedenen Landtagsparteien vor Ablauf der Schutzfrist) abgeschafft werden. Diese Zuständigkeiten sollen künftig vom Präsidenten des Landtages im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter wahrgenommen werden, um das "Vier-Augen-Prinzip" beizubehalten (im Besonderen dazu siehe Art 17 Abs 3 letzter Satz L-VG, §§ 5 Abs 2 lit b, 14 Abs 7 GO-LT).

Im bisherigen Art 17 Abs 3 L-VG ist bei Verhinderung des Präsidenten für alle seine Aufgaben, einerlei ob Verhandlungsleitung oder etwa Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens von Landesgesetzen, die Vertretung durch den Präsidenten-Stellvertreter vorgesehen. Tritt der Präsident nun jedoch zurück oder verstirbt er, so ist er aus dem Amt ausgeschieden, und kann die Vertretungsregelung nicht – jedenfalls nicht unmittelbar, sondern allenfalls analog – zur Anwendung kommen, zumal in diesem Fall der Präsident nicht verhindert, sondern sein Posten – im Sinn der Terminologie des B-VG – vielmehr dauernd erledigt ist. In der Staatsrechtslehre herrscht Einigkeit darüber, dass unabhängig vom konkreten Amt die vorgesehenen Vertretungsvorschriften nur zur Anwendung kommen können, wenn der betreffende Amtsinhaber verhindert ist, nicht aber, wenn sein Posten dauernd erledigt ist (vgl. *Raschauer*, in *Korinek/Holoubek* [Hrsg] Österreichisches Bundesverfassungsrecht [Loseblatt] Art 69 B-VG Rz 38; *Berchtold*, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich [1998] 237; *Walter*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1972] 474; *Welan*, Der Vizekanzler, in FS Schambeck [1994] 643 f; *Wieser*, Der Staatssekretär [1997] 340 f; *Mayer*, Die "Verhinderung" des Bundespräsidenten, in FS Kojas [1998] 303). Um durch klare Regelungen "Staatskrisen" von vornherein hintanzuhalten, wird daher im neuen Abs 2 auch für den Fall der dauernden Erledigung die Ausübung der Funktion durch den Präsidenten-Stellvertreter bis zur Neuwahl des Präsidenten vorgesehen. Ist auch der Präsidenten-Stellvertreter verhindert oder auch seine Stelle dauernd erledigt, rückt in alle seine Aufgaben das an Jahren älteste, nicht der Landesregierung angehörende Mitglied des Landtages nach. Außerdem wird die Vertretungsfunktion des Altersvorsitzenden (von den Geschäften des Vorstandes) auf alle Aufgaben des Präsidenten erweitert, womit eine weitere Lücke geschlossen wird. Das Nachrücken des nächstältesten Mitgliedes des Landtages in der Funktion des Altersvorsitzenden wird gleich dem Art 15 Abs 2 auf den Fall der Weigerung, diese Funktion zu übernehmen, ausgedehnt. Eine Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung erscheint daher in jedem Fall gewährleistet.

Schon bisher (Art 17 Abs 3 erster Satz L-VG) besorgt der Präsident die Geschäfte des Vorstandes allein mit Hilfe der Landtagsdirektion, ausgenommen die Verhandlungsleitung und

Schriftführung. Diese unterschiedlichen Aufgabenbereiche werden auch systematisch getrennt: Der neue Abs 4 beschränkt sich auf die landesverfassungsrechtliche Grundlage der Landtagsdirektion als administrativer Geschäftsapparat für die Besorgung der Aufgaben des Präsidenten (vgl § 18 Abs 1 GO-LT). Die Unterstützung des Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen im Landtag durch den Präsidenten-Stellvertreter und bei der Schriftführung über die Verhandlungen im Landtag durch die Schriftführer als Aufgaben "im Landtag" finden sich wie bisher im Abs 3. Da § 12 Abs 2 GO-LT den Schriftführern noch weitere Unterstützungsfunktionen zuweist, wird auch dafür in der Landesverfassung eine Grundlage geschaffen.

Zu Art I Z 2 (Art 32 Abs 2 L-VG):

Die Verweisung auf das Unvereinbarkeitsgesetz 1983 stellt einen bloßen Hinweis auf eine bereits unmittelbar geltende Bestimmung dar. Die Zitierung eines bestimmten Gesetzes ist aber im Zusammenhang mit der Verweisungspraxis in Landesgesetzen dahin zu interpretieren, dass sich daraus die geltende Fassung des Bundesgesetzes ergibt. Sie soll, um Missverständnisse zu vermeiden, entfallen.

Zu Art I Z 3 (Art 37 Abs 2 L-VG):

Auch für die Funktion des Landeshauptmannes wird klargestellt, dass der Landeshauptmann-Stellvertreter auch im Fall der dauernden Erledigung der Landeshauptmannstelle diese Funktion ausübt (vgl dazu die Ausführung zu Art I Z 1 betreffend den Art 17 Abs 2 L-VG).

Zu Art II Z 4 (§ 14 GO-LT):

Der neue § 14 Abs 8 übernimmt den Inhalt des bisherigen § 13 Abs 4 GO-LT, die Entscheidungen danach sind vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter zu treffen. (Vgl auch § 5 Abs 2 lit b.) Die Aussage des bisherigen § 14 Abs 1 ist systematisch an das Ende des Paragraphen gestellt.

Zu Art II Z 5 (§ 16 GO-LT):

Hier in der Geschäftsordnung des Landtages wird der Vollständigkeit halber die Vertretungsregelung des Art 17 Abs 2 L-VG wiederholt. Es genügt daher, dazu auf die Erläuterungen zu Art I Z 1 hinzuweisen.

Zu Art II Z 6 und 15 (§§ 18 Abs 1, 88 Abs 1, 2 und 4 GO-LT):

Zur Erstellung der Wortprotokolle über die Landtagssitzungen ist bei den heutigen technischen Hilfsmitteln eine stenographische Mitschrift nicht mehr geboten. Dadurch wird der Stenographendienst entbehrlich, was Kosten einspart.

Zu Art II Z 7, 8 und 11 (§§ 29 Abs 1, 30 Abs 4, 67 Abs 4a GO-LT):

Die Berichte der Landesregierung, um deren Vorlage der Landtag durch EntschlieÙung ersucht hat, sollen künftige als eigener Tagesordnungspunkt im Rahmen der Plenarsitzungen behandelt werden. Wird eine Debatte über derartige Berichte im Landtag gewünscht, soll dies wie bei schriftlichen Beantwortungen von Anfragen (§ 77 Abs 3) nur über ein rechtzeitiges Begehren einer Landtagspartei möglich sein. Solche Berichte müssen nicht vom Landeshauptmann an den Landtag übermittelt werden und keinen Antrag betreffend die Behandlung in einem bestimmten Landtagsausschuss enthalten. Zu solchen Berichten findet im Landtag daher auch keine Abstimmung statt, weder über die Berichte selbst (Kenntnisnahme oder Nicht-Kenntnisnahme) noch über einen Antrag auf eine EntschlieÙung des Landtages als Reaktion desselben auf die Berichte. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die Landesregierung einen Antrag auf Behandlung im Ausschuss und Erledigung (Kenntnisnahme) stellt. Die Aufnahme dieser (schriftlichen) Berichte in die Beilagen zu den Protokollen des Landtages ergibt sich aus § 88 Abs 7.

Zu Z 9.1 und 10 (§§ 46 Abs 2, 50 Abs 2 GO-LT):

Der Einbringer einer Petition soll nicht nur als geladener Experte die Möglichkeit haben, bei der Behandlung der Petition im Ausschuss dabei zu sein und auf gestellte Fragen zu antworten. Vielmehr soll ihm ein davon unabhängiges Teilnahmerecht und ein Rederecht zur Vertretung der Petition und deren Anliegen nach dem Bericht des Berichterstatters, mit dem die Behandlung der Petition im Ausschuss eingeleitet wird, zu kommen. Im Weiteren beschränkt sich das Rederecht wieder auf die Beantwortung von gestellten Anfragen. Bei mehreren Einbringern ist der Ausschussvorsitzende befugt, diese oder einen Teil davon zur Teilnahme und Rede zuzulassen. Seine Entscheidung wird wesentlich vom verfügbaren Platz im Sitzungszimmer abhängen.

Unabhängig von diesen Änderungen wird zum geltenden § 50 Abs 2 festgehalten, dass das Rederecht der Vorsitzenden der Landtagsklubs gemäß dem ersten Satz im Fall deren Abwesenheit, die als Verhinderung zu werten ist, dem Stellvertreter in dieser Funktion zukommt. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter eines Fraktionsvorsitzenden bei Landtagsparteien mit nur zwei Mitgliedern sowie für den Präsidenten-Stellvertreter.

Zu Z 9.2 (§ 46 Abs 5):

Für die Einladung einer Person als Experte soll es genügen, dass diese Person einschließlich Adresse der Landtagsdirektion rechtzeitig vor der Ausschusssitzung bekannt gegeben wird. Die bisherige starre Fristenregelung hat sich nicht bewährt. Die Bekanntgabe der Adresse, unter der die Person erreichbar ist, erleichtert die Arbeit der Landtagsdirektion.

Zu Z 12 (§ 68):

Soweit ein Bericht des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes oder der Volksanwaltschaft eine Angelegenheit betrifft, die zugleich den Gegenstand eines anhängigen strafgerichtlichen oder Disziplinarverfahrens bildet, soll die Behandlung des Berichts bis zum rechtskräftigen Abschluss des strafgerichtlichen bzw des Disziplinarverfahrens nicht mehr ausgesetzt werden müssen. Dadurch wird es ermöglicht, die betreffenden Gegenstände zu behandeln und auch abzuschließen. Die gegenteilige bisherige Regelung ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

Zu Z 13 (§ 78 Abs 4 GO-LT):

Zunächst wird eine klare Regelung für weitere Wortmeldungen des Fragestellers und des befragten Regierungsmitgliedes im Rahmen der Debatte getroffen: Solche sind jedenfalls zulässig, es gilt aber die allgemeine Redezeitbeschränkung auf fünf Minuten. Die zweite Änderung berichtigt nur einen Sprachfehler.

Zu Z 14 (§ 81 Abs 1):

Ein auf einen Beschluss des Landtages gerichteter Antrag dass die Landesregierung oder einzelne Regierungsmitglieder trotz Ablehnung wegen ihrer Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit Auskunft zu geben haben, soll von jedem Mitglied des Landtages, und zwar auch mündlich in der Sitzung, in der eine Anfragebeantwortung bzw Auskunftserteilung abgelehnt wird, gestellt werden können: Die Verweisung auf den § 60 entfällt. In diesem Fall ist über einen derartigen Antrag in derselben Sitzung abzustimmen. Wird der so beantragte Beschluss gefasst, hat das betroffene Regierungsmitglied die Wahl, entweder in derselben Sitzung noch die verlangte Auskunft zu geben oder sie einer schriftlichen Erledigung innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung vorzubehalten. Bei Ablehnung der Auskunftserteilung unter Berufung auf die Amtsverschwiegenheit in schriftlichen Fragebeantwortungen udgl bleibt es dabei, dass ein Antrag auf trotzdem erfolgende Auskunft bis zur nächsten Landtagssitzung nach der Ablehnung (schriftlich) eingebracht werden kann.

Zu Z 17.1 (§ 4 Abs 3 LTUA-VO):

Schon bisher ist geregelt, dass die von den öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten nicht veröffentlicht werden dürfen und dass der Präsident vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare dafür Sorge tragen kann, dass diese Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Klargestellt werden soll nun, dass im Rahmen der Beweisaufnahme, etwa bei der Befragung von Auskunftspersonen, dennoch aus Geschäftsstücken der vorgelegten Akten zitiert werden kann.

Zu Z 17.2 (§ 13 Abs 2 LTUA-VO):

Einfach nachlesbar soll sein, dass im Fall der Aussageverweigerung kein Recht zur Abgabe eines allgemeinen Statements zum Untersuchungsgegenstand besteht.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der angeschlossene Gesetzesvorschlag wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Gesetzesantrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Antragstellung und Berichterstattung zugewiesen.

Salzburg, am 4. Juli 2012

Ing. Mag. Meisl eh

Mag. Rogatsch eh

Dr. Schnell eh

Schwaighofer eh

Gesetz

vom , mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1999, das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz und das Salzburger Landesarchivgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Das Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xx/2012, wird geändert wie folgt:

1. Art 17 lautet:

"Artikel 17

(1) Der Präsident des Landtages und der Präsidenten-Stellvertreter (Zweiter Präsident) werden von den Mitgliedern des Landtages aus deren Mitte auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Ämter des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters sind mit dem Amt eines Mitgliedes der Landesregierung unvereinbar. Für die Wahl des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die näheren Bestimmungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

(2) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder der dauernden Erledigung seiner Stelle besorgt der Präsidenten-Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung oder bei dauernder Erledigung bis zur Neuwahl des Präsidenten sämtliche Aufgaben des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung auch des Präsidenten-Stellvertreters oder der dauernden Erledigung auch seiner Stelle besorgt das an Jahren älteste, in dessen Verhinderung oder Weigerung das nächstälteste Mitglied (usw) aus dem Kreis der anderen, der Landesregierung nicht angehörigen Mitglieder des Landtages für die Dauer der Verhinderung des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters oder bei dauernder Erledigung der Stellen des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters bis zur Neuwahl des Präsidenten die Aufgaben des Präsidenten.

(3) Der Präsident wird bei der Leitung der Verhandlungen des Landtages vom Präsidenten-Stellvertreter und bei der Schriftführung über die Verhandlungen des Landtages und der Besorgung anderer Aufgaben im Landtag von den beiden an Jahren jüngsten, verschiedenen

Parteien angehörenden Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landtages aus dem Kreis der anderen Mitglieder des Landtages als Schriftführer bestellt werden, unterstützt. In der Geschäftsordnung des Landtages kann bestimmt werden, dass der Präsident bei Besorgung einzelner Aufgaben das Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter herzustellen hat.

(4) Der Präsident besorgt seine Aufgaben mit Hilfe der Landtagsdirektion."

2. Im Art 32 Abs 2 entfällt die Wortfolge ", BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 64/1997,".

3. Im Art 37 Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Dies gilt sinngemäß auch im Fall der dauernden Erledigung der Stelle des Landeshauptmannes."

4. Im Art 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 10 wird die Wortfolge "mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag" durch das Datum "mit 1. Mai 2008" ersetzt.

4.2. Nach Abs 15 wird angefügt:

"(16) Die Art 17, 32 Abs 2, 37 Abs 2 und 57 Abs 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel II

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz xx/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 13 betreffende Zeile.

2. Im § 5 Abs 2 wird in der lit b die Wortfolge "der Vorstand des Landtages" durch die Wortfolge "der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter" ersetzt.

3. § 13 entfällt.

4. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der Abs 1 entfällt. Die bisherigen Abs 2 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen "(1)" bis "(7)".

4.2. Nach Abs 7 (neu) wird angefügt:

"(8) Die Ausgaben für den Landtag werden innerhalb des festgesetzten Landesvoranschlages vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter genehmigt. Ebenso kann dem Landtagsdirektor die Unterzeichnung von Zahlungsaufträgen in einem bestimmten Umfang übertragen werden.

(9) Der Präsident besorgt seine Aufgaben gemäß Abs 1 bis 8 mit Hilfe der Landtagsdirektion."

5. § 16 lautet:

"Aufgaben des Präsidenten-Stellvertreters

§ 16

(1) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder der dauernden Erledigung seiner Stelle besorgt der Präsidenten-Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung oder bei dauernder Erledigung bis zur Neuwahl eines Präsidenten sämtliche Aufgaben des Präsidenten. In diesen Fällen tritt der Präsidenten-Stellvertreter in alle Rechte und Pflichten des Präsidenten ein.

(2) Dem Präsidenten-Stellvertreter obliegt außerdem die Unterstützung des Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen des Landtages. Abs 1 zweiter Satz gilt sinngemäß."

6. § 18 Abs 1 lautet:

"(1) Die administrativen Aufgaben des Präsidenten, des Präsidenten-Stellvertreters und der Präsidialkonferenz werden durch die Landtagsdirektion besorgt."

7. Im § 29 Abs 1 wird angefügt: "; Berichte der Landesregierung, um die der Landtag ersucht hat."

8. Im § 30 Abs 4 wird die Wortfolge "und schließlich die Beantwortungen schriftlicher Anfragen" durch die Wortfolge "die Beantwortungen schriftlicher Anfragen und schließlich die Berichte der Landesregierung, um die der Landtag ersucht hat," ersetzt.

9. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Im Abs 2 wird angefügt: "Bei der Behandlung einer Petition steht dieses Recht auch dem Einbringer der Petition zu. Der Vorsitzende kann die Teilnahme mehrerer Einbringer einer Petition zulassen."

9.2. Im Abs 5 lautet der dritte Satz: "Diese ist einzuladen, wenn ihr Name und ihre Adresse, unter der sie erreichbar ist, der Landtagsdirektion zeitgerecht bekannt gegeben worden ist."

10. Im § 50 Abs 2 wird nach dem letzten Satz angefügt: "Dem Einbringer einer Petition kommt ein Rederecht nach dem Bericht des Berichterstatters und in weiterer Folge nur über Befragen zu. Der Vorsitzende kann ein solches Rederecht auch mehreren Einbringern einer Petition einräumen."

11. Im § 67 wird nach Abs 4 eingefügt:

"(4a) Abs 4 gilt nicht für schriftliche Berichte, um deren Erstattung der Landtag die Landesregierung ersucht hat. Über solche Berichte findet keine Abstimmung und eine Debatte nur statt, wenn dies bis spätestens 12:00 Uhr des Tages vor der Sitzung von einer Landtagspartei begehrt wird."

12. Im § 68 entfällt Abs 3.

13. Im § 78 Abs 4 wird der Punkt des dritten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt: "dies gilt auch für den Fragesteller und das befragte Mitglied der Landesregierung bei weiteren Wortmeldungen." und lautet der abschließende Nebensatz: "der der Fragesteller angehört."

14. Im § 81 Abs 1 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Ein darauf gerichteter Antrag kann von jedem Mitglied des Landtages bis zur nächsten auf die Ablehnung der Fragebeantwortung udgl folgenden Sitzung des Landtages gestellt werden. Wird ein solcher Antrag in der Sitzung, in der die Beantwortung der Anfrage abgelehnt worden ist, beschlossen, kann das befragte Mitglied der Landesregierung entweder noch in der gleichen Sitzung oder binnen einer Woche danach schriftlich antworten."

15. Im § 88 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck "(stenographisches Protokoll)".

15.2. Im Abs 2 entfällt die Wortfolge "durch den Stenographendienst".

15.3. Im Abs 4 entfällt die Wortfolge "vom Stenographendienst hergestellte".

16. Im § 95 wird angefügt:

"(3) Die §§ 5 Abs 2, 14, 16, 18 Abs 1, 29 Abs 1, 30 Abs 4, 46 Abs 2 und 5, 50 Abs 2, 67 Abs 4a, 78 Abs 4, 81 Abs 1, 88 Abs 1, 2 und 4 sowie im Anhang die §§ 4 Abs 3 und 12 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 und 68 Abs 3 außer Kraft."

17. Im Anhang (Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im § 4 Abs 3 wird angefügt: "Das Zitieren aus Geschäftsstücken von vorgelegten Akten im Rahmen der Beweisaufnahme ist zulässig."

17.2. § 13 Abs 2 lautet:

"(2) Über Verlangen einer Auskunftsperson, die die Aussage nicht verweigert, ist dieser vor Eingang in die Befragung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen zu geben."

Artikel III

Das Salzburger Archivgesetz, LGBl Nr 53/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

"§ 12 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 5 Abs 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im zweiten und dritten Satz wird jeweils die Wortfolge "der Vorstand des Landtages" durch die Wortfolge "der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter" ersetzt.

2.2. (Verfassungsbestimmung) Der letzte Satz entfällt.

3. Nach § 11 wird angefügt:

"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 12

(Verfassungsbestimmung) § 5 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2012 tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."